Beschluss

zur 10. ordentlichen Sitzung
der XVI. Vertreterversammlung der KVWL
am 07.12.2024

TOP 8
Nr. 1

Antragsteller:
Vorstand und Ausschuss für Sicherstellung und Notfalldienst

Thema:
Nutzungsentgelte für Poolärzte

Nutzungsentgelte für Poolärzte

- Die Vertreterversammlung beschließt:

  Die Kostenbeteiligung der „Poolärzte“ am Notfalldienst wird von dem bisherigen System des umsatzbezogenen Kostenanteils (10 % des Bruttohonorars, höchstens der Betrag der Kostenumlage) auf ein feststehendes Nutzungsentgelt pro Stunde umgestellt. Hierzu wird der Poolarztvertrag entsprechend abgeändert. Das stündliche Nutzungsentgelt wird jeweils jährlich für den Fahr- und Sitzdienst getrennt ermittelt. Ausgehend von den durch die zum Notfalldienst verpflichteten Ärzten aufgewendeten Kosten wird der umlagefähige Anteil ermittelt. Von diesem wird eine angemessene anteilige Kostenbeteiligung auf die Poolärzte umgelegt.

  Das Nutzungsentgelt wird ab dem ersten vollständigen Abrechnungsquartal der Dienstplanperiode 2025, damit ab dem 01. April 2025, erstmals für den Fahrdienst in Höhe von 2,66 € pro Stunde und für den Sitzdienst in Höhe von 9,31 € pro Stunde festgesetzt. Für die folgenden Dienstplanperioden soll der Betrag im vierten Quartal des jeweiligen Jahres für das zweite Quartal des Folgejahres durch den Geschäftsbereich Patientenservice neu berechnet und vom Vorstand beschlossen werden. Im Anschluss werden die Beträge auf der Internetseite der KVWL unter https://www.kvwl.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

- Begründung:

  Durch die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. Oktober 2023 wurde klargestellt, dass Poolärzte grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

  Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Rentenversicherung Bund, der GKV-Spitzenverband sowie das Gesundheits- und das Arbeitsministerium haben sich auf drei Voraussetzungen verständigt, unter denen die Tätigkeit im Notfalldienst als selbstständige Tätigkeit zu werten ist.

  Zwei der Voraussetzungen werden durch das aktuelle Poolarztsystem der KVWL unzweifelhaft erfüllt. Neben der selbstständigen Abrechnung der erbrachten Leistungen mittels

eigener Abrechnungsnummer sowie der Möglichkeit, sich bei der Durchführung der Dienste vertreten zu lassen, ist die Zahlung eines angemessenen und nicht umsatzbezogenen Entgeltes für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie der personellen und sachlichen Betriebsmittel erforderlich.

Die letztgenannte Voraussetzung wird derzeit bereits durch die vertraglich vereinbarte Abgabe in Höhe von 10% des im Notfalldienst erwirtschafteten Umsatzes (bis zur Deckelung in Höhe der Kostenumlage) an den Kosten des Notfalldienstes berücksichtigt. Diese umsatzbezogene Abgabe wird von der DRV allerdings kritisch gesehen, da sie kein echtes „unternehmerisches Risiko“ darstellt, welches bei der rechtlichen Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Selbstständigkeit nach der ständigen Rechtsprechung des BSG jedoch eine wesentliche Rolle spielt. Ein solches Risiko ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Rahmen der Tätigkeit tatsächlich die Gefahr besteht, ein „Minus“ zu machen.

Dieser Aspekt gilt als erfüllt, wenn Ärzte für die Nutzung der von den KVen für den vertragsärztlichen Notfalldienst gestellten Räumlichkeiten sowie für die personellen und sachlichen Betriebsmittel ein im Verhältnis zu den tatsächlichen Betriebs-, Personal-, und Materialkosten angemessenes (nicht nur symbolisches) und nicht umsatzbezogenes Nutzungsentgelt zahlen.

Vorbehaltlich dieses Beschlusses werden die Poolärzte bis Ende Dezember eine Kündigung ihres bestehenden Poolarztvertrages sowie gleichzeitig einen neuen Poolarztvertrag mit den o.g. Änderungen erhalten. Soweit diese ab dem 01. April 2025 weiterhin Dienste als Poolarzt im Bereich Westfalen-Lippe übernehmen wollen, muss der unterschriebene Vertrag alsbald an die KVWL zurückgesendet werden.

Beschlussergebnis: angenommen
28 Ja-Stimmen | 0 Nein-Stimmen | 0 Enthaltungen